Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.

NM LANDKREIS NEUMARKT

Informationsblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Junge Erwachsene und Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können Leistungen zur Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?



Mittagessen in Schule, Kita, Kindertagespflege und Hort. Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen (für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen bzw. in Tagespflege sind) werden übernommen.

Ausflüge und Fahrten mit Schule (Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren), Kita und Kindertagespflege. Die Kosten für gemeinschaftliche eintägige (Schul-) Ausflüge sowie mehrtägige Fahrten (z.B. Schullandheim) werden, mit Ausnahme des Taschengeldes, übernommen.





Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**. (Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren) Bezuschusst werden Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern sowie Unternehmungen, die eine Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinschaft fördern, wie z.B. Vereinsmitgliedschaften, Musikunterricht, Schwimmkurse oder Zeltlager. Pro Person stehen dafür monatlich 15,00 € zur Verfügung, die auf verschiedene Angebote aufgeteilt oder für eine größere Aktivität angespart werden können.

Lernförderung



Ist bei Schülerinnen und Schülern (unter 25 Jahren) das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet, können die Kosten für eine Lernförderung übernommen werden. Diese muss allerdings erforderlich, geeignet, angemessen sein und von der Schule bestätigt werden.

Schülerbeförderung

Kosten für die Schülerbeförderung (für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren) werden im Landkreis Neumarkt i.d.OPf übernommen:

- für Grundschulen und Mittelschulen im Stadtgebiet Neumarkt von der Stadt Neumarkt – Schulwesen - Untere Marktstr. 14 (Rathaus III)

- für Grundschulen und Mittelschulen im Landkreis Neumarkt von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde



- für Sonderpädagogische Förderzentren, Wirtschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien bis zur 10. Klasse
vom Landratsamt Neumarkt - Schülerbeförderung - Nürnberger Str. 1, Neumarkt
(ab der 11. Klasse kann eine Kostenerstattung erfolgen)



Schulbedarf

Für Schulmaterial wie z.B. Schulranzen oder Schreibutensilien werden pauschal im ersten Schulhalbjahr zum 01.08. eines Jahres 103,00 € und im 2. Schulhalbjahr zum 01.02. eines Jahres 51,50 € zur Verfügung gestellt. Abweichungen in den Zahlungsterminen sind möglich. (Für Antragsteller ab 6 Jahren – Einschulung – und ab 15 Jahren ist ein Nachweis/Schulbestätigung über den Schulbesuch erforderlich)

Für Arbeitslosengeld II – Bezieher wird der Schulbedarf im Jobcenter Neumarkt i.d.OPf. bearbeitet.

Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld oder Kinderzuschlag (§6 b BKGG)
- Asylbewerberleistungen (§§ 2 oder 3 AsylbLG)

Der Leistungsanspruch gilt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bedarfe für Bildung werden nur bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst.



An wen muss ich mich wenden?

Für persönliche Vorsprachen und ausführliche Informationen sowie Antragsformulare wenden sich:

Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlags – Bezieher an:
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Bildung und Teilhabe –
Gebäude B, II. Stock
Nürnberger Str. 1
92318 Neumarkt

E-Mail: but@landkreis-neumarkt.de

Tel. 09181-470-224 (für Arbeitslosengeld II Bezieher)
09181-470-153 (Wohngeld- und Kinderzuschlag Bezieher)

Sozialhilfe – und Asylbewerberleistungen - Bezieher an:
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Sozialamt SG 31 –
Gebäude B, II Stock
Nürnberger Str. 1
92318 Neumarkt